

Merkblatt

Früherkennungsuntersuchungen, Vorsorgemaßnahmen und Schutzimpfungen nach der Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV)

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen bei ärztlichen Leistungen zur Früherkennung und Vorsorge sowie Schutzimpfungen richtet sich nach den Regelungen im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). Dies entspricht den Pflichtleistungen der Gesetzlichen Krankenkassen. In den im Folgenden genannten Richtlinien werden die Leistungen im Einzelnen beschrieben.

§ 40 Abs. 1 ThürBhV i.V.m. §§ 20i (Impfrichtlinien) SGB V, 25 SGB V (Gesundheitsuntersuchungen) und 26 SGB V (Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche)

- Krebsfrüherkennungs-Richtlinien
- Kinder-Richtlinien
- Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinien
- Impfrichtlinien

Darüber hinaus sind beihilfefähig:

§ 40 Abs. 1 ThürBhV i. V. m. Anlage 5 ThürBhV

- Telemedizinische Betreuung (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz
- Früherkennungsuntersuchungen (U10, U11, J2)
- Schutzimpfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), ohne Einschränkungen
- Schutzimpfung gegen Grippe, ohne Einschränkungen
- Schutzimpfung gegen Humane Papillomaviren (HPV) für Mädchen, die das neunte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben

§ 40 Abs. 2 ThürBhV (zahnärztliche Früherkennung und Vorsorge)

- Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kiefergelenkkrankheiten
- Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe)
- Prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach Abschnitt B und den Nrn. 0010, 0070, 2000, 1050, 4055 und 4060 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

§ 40 Abs. 2a ThürBhV i. V. m. Anlage 6 ThürBhV

- Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- und Eierstockkrebsrisiko

Die Aufwendungen sind nur unter den jeweils genannten Voraussetzungen beihilfefähig.

Es ist auch möglich, dass ärztliche Untersuchungen zum Ausschluss von Erkrankungen bei Vorliegen gesundheitlicher Beschwerden durchgeführt werden. Diese Untersuchungen unterliegen dann nicht den oben genannten Richtlinien, da es sich nicht mehr um eine reine Vorsorgeuntersuchung handelt. Entscheidend für die Beurteilung ist grundsätzlich die auf der Rechnung genannte Diagnose.